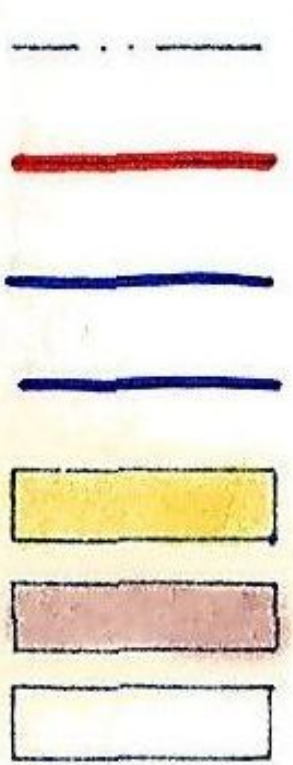
ZEICHENERKLÄRUNG



NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

REINES WOHNGEBIET

TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUR ÄNDERUNG

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 85 DER FLUR 5 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND LAGEPLAN ERWEITERT. DIE BAULINIE ENTFÄLLT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG WIRD NOTWENDIG, UM AUF DEM FLURSTÜCK 85 DER FLUR 5 DEN BAU EINES WOHNHAUSES ZU ERMÖGLICHEN, DESSEN ERRICHTUNG ENTSPRECHEND DEM GENEHMIGTEN BAUANTRAG NICHT ERFOLGEN KANN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN.
DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.